

Industriestandort OÖ braucht Verfahrens-erleichterungen und -beschleunigungen

Bürokratische Hemmnisse und nicht notwendige Genehmigungsverfahren belasten die heimische Industrie

„Ein wichtiger Weg zu mehr Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung führt über die Entlastung der Unternehmen von bürokratischen Hemmnissen“, ist Günter Rübzig, Obmann der Sparte Industrie der WKO Oberösterreich, überzeugt.

„Nun gilt es, die Rahmenbedingungen am Standort neu zu gestalten: zukunftsorientiert - planbar – flexibel. Notwendig wären vor allem schnellere, einfachere und günstigere Betriebsanlagengenehmigungen. Die angekündigte Reform der Bundesregierung muss daher unbedingt umgesetzt werden. In Zukunft sollte in Form eines One-Stop-Shops eine Vollkonzentration der Verfahren erfolgen und dabei vor allem Bau-recht und Naturschutzrecht sowie weitere Teile des Wasserrechts integriert werden. Das alles nach dem Motto: Eine Anlaufstelle, ein Bescheid“, nennt der Spartenobmann Beispiele.

„Eine Genehmigungspflicht von Neuanlagen und Anlage-änderungen im Betriebsan-lagenrecht ist aus unserer Sicht nur bei konkreten Unzumutbarkeiten oder Belästigungen bzw. Gesundheitsgefährdungen notwendig“, ist Rübzig überzeugt. Die derzeitige Judikatur geht nämlich davon aus, dass bereits bei Vorliegen bloß denk-möglicher Unzumutbarkeiten bzw. Belästigungen und Gesund-heitsgefährdungen eine Geneh-



Foto: WKOÖ

„ Wir brauchen schnellere, einfachere und günstigere Genehmigungsverfahren.“

Günter Rübzig, Obmann der Sparte Industrie der WKOÖ

migungspflicht von Betriebsan-lagen erforderlich ist. Dies führt in der Praxis zu einer Vielzahl von nicht nötigen Genehmigungsverfahren, da sich im Ver-fahren sehr oft herausstellt, dass es zu keinen konkreten Unzumutbarkeiten, Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen kommt.

Häufig unterliegen Betriebsan-lagen aufgrund der Änderungen in der Technik sowie durch den Ersatz von neuen Maschi-nen und Geräten vermehrt der gewerblichen Genehmigungsp-flicht. „Bei kleineren Änderun-gen, die sich aufgrund gering-fügiger Kapazitätserweiterun-gen ergeben, sollte ab dem Zeitpunkt der digitalen Anzeige

bei der Behörde bis zu einer all-fälligen Nicht-Genehmigung der Betriebsanlage die Ände-rung als rechtmäßig gelten“, schlägt Rübzig vor.

Ein weiteres Handlungsfeld für Vereinfachungen bietet das Wasserrecht. „So erlöschen be-fristete Wasserbenutzungs-rechte durch Ablauf der Zeit. Wird das Ansuchen auf Wieder-verleihung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt, muss derzeit eine neuerliche Bewilligung beantragt werden. Im Sinne der Entbürokratisie-rung sollten daher Wiederver-leihungen für wasserrechtliche Genehmigungen durch eine amtswegige Einleitung eines diesbezüglichen Verfahrens er-folgen“, so der Spartenobmann. Wenn das Verfahren behörden-seitig nicht oder verspätet ein-geleitet wird, soll die Wasserbe-nutzung jedenfalls bis zum Verfahrensausgang dennoch rechtmäßig erfolgen dürfen. Somit dürfte eine bestehende Anlage während und solange das Verfahren auf Wiederverlei-hung läuft, verwendet werden.

